

Landgericht Berlin

Az.: 103 O 55/21



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand Cornelia Tausch, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

primastrom GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED], Zimmerstraße 78, 10117 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 103 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Handelsrichterin [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.02.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen, an Verbraucher Schreiben zu übersenden, mit denen der Verbraucher in Bezug auf einen mit dem Verbraucher geschlossenen Stromliefervertrag über eine Preiserhöhung informiert wird,

a) wenn diese Information über die Preiserhöhung nicht hinreichend transparent erteilt wird, wie insgesamt unterblieben im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] [REDACTED] stfildern, nach Anlage K 2 (insbesondere weil der Verbraucher lediglich auf eine „Preistabelle“ verwiesen wird und weil dem Verbraucher im Schreiben mittels durchgestrichener Preise, die bereits der Preiserhöhung entsprechen, das Angebot über den Abschluss eines günstigeren Vertrags unterbreitet wird),

und/oder

b) wenn der Verbraucher nicht deutlich über dessen Sonderkündigungsrecht infolge der einseitigen Preiserhöhung informiert wird, wie insgesamt unterblieben im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] Ostfildern, nach Anlage K 2.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen irreführender Angaben in einem Informationsschreiben an ihre Stromkunden auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und in der entsprechenden Liste eingetragen.

Die Beklagte bietet deutschlandweit die Lieferung von Strom und Gas gegenüber Letztverbrauchern an.

Nachdem der Zeuge [REDACTED] Ende 2020 mit der Beklagten einen Stromvertrag mit Lieferbeginn ab dem 01.12.2020 geschlossen hatte, übersandte ihm die Beklagte mit Datum vom 25.01.2021 das nachfolgend wiedergegebene Schreiben, in dem sie ihm eine Strompreiserhöhung ankündigte und auf das für ihn damit verbundene Sonderkündigungsrecht hinwies:



Anlage K 2

primastrom GmbH - Postfach 110172 - 10001 Berlin

04 3879 0090 B2 C000 1A7C
DV 01.21 0,95 Deutsche Post



Kunden-Nr. [Redacted]
Datum 25.01.2021

Preis- und Vertragsinformationen

Sehr geehrter Herr [Redacted]

wie Sie vermutlich bereits aus den Medien erfahren haben, beeinflussen folgende Punkte den deutschen Energiemarkt:

Steuern und Umlagen

Die Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Umlage (KWKG; +0,028 ct/kWh), die Stromnetzentgeltverordnungsumlage (StromNEV; +0,074 ct/kWh) und die Abschaltbare-Lasten-Umlage (AbLaV; +0,002 ct/kWh) steigen im Jahr 2021 an. Die EEG-Umlage ist hingegen leicht gesunken, nachdem sie zwei Jahre in Folge gestiegen ist. So beträgt die Umlage zur Förderung des Ökostroms ab 1. Januar 6,5 ct/kWh. Die Höhe der Umlage errechnet sich aus einer Prognose der Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr. Ohne politischen Eingriff würde die EEG-Umlage dieses Jahr auf 8,6 ct/kWh ansteigen. Die Experten des Energiewirtschaftlichen Instituts errechneten sogar einen sprunghaften Anstieg der EEG-Umlage auf bis zu 10 Cent, würden die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe vernachlässigt werden. Der zu erwartende Rekordanstieg der EEG-Umlage liegt am Preisverfall des Stroms im Großhandel. Der Stromverbrauch der Industrie ist durch die Coronakrise stark zurückgegangen und damit auch die Nachfrage. Das führte zu einem Preissturz an der Strombörse und damit verbunden sind sinkende Einnahmen auf EEG-geförderte Strommengen. Diese Lücke muss vom EEG-Konto ausgeglichen werden.



Netzentgelte

Auch bei den Netzentgelten stiegen in 2020 die Tarife deutlich an. Die höchsten Mehrkosten waren im Norden Deutschlands zu verzeichnen [Schleswig-Holstein +11%, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern 9%]. Im bundesweiten Durchschnitt wurden Haushalte und Gewerbe im vergangenen Jahr um 6% höher belastet als 2019. Für den klassischen 3-Personen-Haushalt mit einem jährlichen Verbrauch von 3.500 kWh stieg die Jahresrechnung um 16,80 EUR.

Börsenstrompreis

Die Kosten für die Strombeschaffung sind seit 2016 stark gestiegen und dieser Trend wird sich auch 2021 fortsetzen: Die Börsenstrompreise 2019 [Ø 48,24 EUR/MWh] auf dem Terminmarkt liegen um rund 13% über denen von 2018 [43,84 EUR/MWh] und 65% höher als 2016 [Ø 26,58 EUR/MWh]. Gesunken sind lediglich die Preise im Kurzfristhandel. Hier werden jedoch nur sehr geringe Strommengen gehandelt, den Tagesbedarf bei Engpässen ausgleichen sollen.

Als Grund für die erneute Verteuerung der Börsenstrompreise werden steigende CO₂-Preise prognostiziert, durch die Strom aus Kohle und Gas an der Strombörse teurer wird.

primastrom GmbH

Zimmerstraße 78 | 10117 Berlin | Geschäftsführung Mario Kovac, Jens Gallert | www.primastrom.de | Tel: 030 / 70 71 6000
Amtsgericht Charlottenburg HRB 131073 B | Sitz der Gesellschaft Berlin | USt.-ID-Nr.: DE 274 615 687 | IBAN: DE3800400000209300300
BIC: COBADEFFXXX | Commerzbank Berlin

In den Nettopreis fließen ein:	Bis 31.12.2020		01.01.2021 bis 14.03.2021		Ab 15.03.2021	
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegennutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590		1,590		1,590
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		6,756		6,500		6,500
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)		0,226		0,254		0,254
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)		0,358		0,432		0,432
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage) ab 1.1.2019 Offshore-Netzumlage		0,416		0,395		0,395
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,007		0,009		0,009
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		7,170		7,350		7,350
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	10,37		10,60		10,60	
Grundpreis	40,00		40,00		40,00	
Saldo der gesamten einfließenden Kostenbelastungen:	50,37	18,57	50,60	18,58	50,60	18,58

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die vom Energieanbieter erbrachten Leistungen (Vertriebs-/Servicekostenanteil):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	39,38	39,15	69,50
am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	7,79	7,78	10,57

Allgemeiner Preis für Ihren Tarif

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	106,80 Euro	106,80 Euro	142,92 Euro
Grundpreis pro Monat	8,90 Euro	8,90 Euro	11,91 Euro
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	31,37 Cent	31,37 Cent	34,69 Cent

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
 In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (MwSt.) Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	89,75 Euro	89,75 Euro	120,10 Euro
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	26,361 Cent	26,361 Cent	29,151 Cent

Entwicklung der durchschnittlichen Strombeschaffungskosten 2016 - April 2019 an der Leipziger "Energiebörse" EEX



Was heißt das für Sie als primastrom-Kunden?

Bis zuletzt hat primastrom, im Gegensatz zu vielen anderen Energieanbietern, mit der Weitergabe der neuen Strompreise an seine Kunden gewartet, um zunächst die Entwicklung zu beobachten und eine mögliche Preiserhöhung zu vermeiden. Somit konnten Sie deutlich länger vom günstigeren Preis profitieren. Ihre neuen Preispunkte entnehmen Sie der Preistabelle.

Ihre Rechte kurz zusammengefasst: Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gemäß § 5 Abs. 3 StromGVV gekündigt werden. Dies würden wir sehr bedauern, denn wir setzen uns tagtäglich mit vollem Einsatz dafür ein, Sie sicher und fair mit Energie zu versorgen.

Der monatliche Abschlag für Ihren Stromtarif wird zum 01.04.2021 automatisch angepasst. Eine Rückmeldung auf dieses Schreiben sowie eine Zählerablesung sind nicht erforderlich.

Haben Sie Fragen?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Nutzen Sie dafür einfach unser Kontaktformular unter www.primastrom.de/kundenservice und übermitteln Sie uns ganz komfortabel Ihr Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
 Ihr primastrom-Team



primastrom GmbH
Postfach 110172
10831 Berlin
Hotline: 030 / 70 71 60000
Hotline Zeiten
Mo. Fr. 8.30 - 18.00 Uhr

E-Mail: info@primastrom.de
Internet: www.primastrom.de

Jetzt Spezial-Tarif sichern!

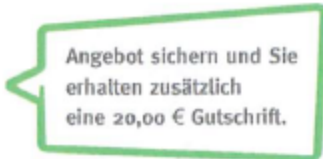
Kundennummer:
Ihrer Zählkarte

Sehr geehrter Herr [Redacted]

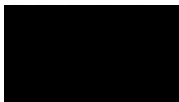
heute haben wir für Sie ein einmaliges Angebot. Sichern Sie sich unseren günstigen Spezialtarif. Wir haben für Sie den in Zukunft gültigen Preis gesenkt. Außerdem profitieren Sie von einer einmaligen **20,00 € Gutschrift**.

Nach Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit ist unser Sondertarif für Sie gültig:

- ✓ Ihr zukünftiger Arbeitspreis: statt ~~34,69~~ Cent/kWh nur **34,19** Cent/kWh¹
- ✓ Ihr zukünftiger Grundpreis: statt ~~11,91~~ €/Monat nur **11,41** €/Monat¹
- ✓ 24 Monate Mindestvertragslaufzeit



Verbrauchsstelle:



Einfach per Post, E-Mail oder Fax zusenden!

primastrom GmbH E-Mail: info@primastrom.de
Postfach 110172 Fax: 030 / 206 143 881
10831 Berlin

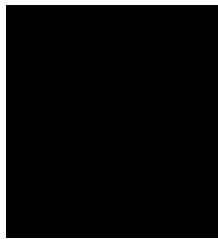
Nutzen Sie für die Zusendung per Post gern den frankierten Rückumschlag.

Hiermit bevollmächtige ich die primastrom GmbH, meinen Stromtarif an der angegebenen Verbrauchsstelle zu den o. g. Konditionen zu verlängern.

✗
Rufnummer bei Rückfragen (Vorwahl / Rufnummer)

✗
Ort, Datum

✗
Unterschrift



primastrom GmbH
Geschäftsführung: Mario Kovac, Jens Gellert
Sitz der Gesellschaft:
Berlin, Amtsgericht Charlottenburg HRB 131073 B
USt-ID-Nr. DE 274 615 687

IBAN: DE3800400000209300300
BIC: COBADE33XXX
Kontonummer: 0209300300
BLZ: 10040000
Bank: Commerzbank Berlin

¹ Preisangaben brutto inkl. 19% MwSt.

Für Ihre
Unterlagen



Spezial-Tarif
Unser Angebot für Sie!

primastrom GmbH
Postfach 110172
10831 Berlin

Hotline: 030 / 70 71 60000

Hotline-Zeiten
Mo. - Fr. 8.30 - 18.00 Uhr

E-Mail: info@primastrom.de
Internet: www.primastrom.de

Kundennummer
Ihrer Zeichen [Redacted]

Jetzt **Spezial-Tarif** sichern!

Sehr geehrter Herr [Redacted]

heute haben wir für Sie ein einmaliges Angebot. Sichern Sie sich unseren günstigen Spezialtarif. Wir haben für Sie den in Zukunft gültigen Preis gesenkt. Außerdem profitieren Sie von einer einmaligen **20,00 € Gutschrift**.

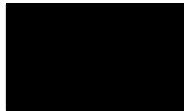
Nach Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit ist unser Sondertarif für Sie gültig:

- ✓ Ihr zukünftiger Arbeitspreis: statt ~~34,69 Cent/kWh~~ nur **34,19 Cent/kWh***
- ✓ Ihr zukünftiger Grundpreis: statt ~~11,91 €/Monat~~ nur **11,41 €/Monat***
- ✓ 24 Monate Mindestvertragslaufzeit

Angebot sichern und Sie erhalten zusätzlich eine 20,00 € Gutschrift.



Verbrauchsstelle:



Einfach per Post, E-Mail oder Fax zusenden!



primastrom GmbH
Postfach 110172
10831 Berlin

E-Mail: info@primastrom.de
Fax: 030 / 206 143 881

Nutzen Sie für die Zusendung per Post gern den frankierten Rückumschlag.

Hiermit bevollmächtige ich die primastrom GmbH, meinen Stromtarif an der angegebenen Verbrauchsstelle zu den o. g. Konditionen zu verlängern.

✗ Rufnummer bei Rückfragen (Vorwahl / Rufnummer)

✗ Ort, Datum

✗ Unterschrift



primastrom GmbH
Geschäftsführung: Mario Kovac, Jens Gellert
Sitz der Gesellschaft:
Berlin, Amtsgericht Charlottenburg HRB 131073 B
USt-ID-Nr. DE 274 615 687

IBAN: DE38100400000209300300
BIC: COBADEFFXXX
Kontonummer: 0209300300
BLZ: 10040000
Bank: Commerzbank Berlin

* Preisangabe brutto inkl. 19% MwSt.

030 70 71 60000

Der Kläger mahnte die Beklagte wegen des Inhalts dieses Schreibens vergeblich ab.

Der Kläger meint, weder die Ankündigung der Preiserhöhung noch der Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht des Kunden seien im Schreiben der Beklagten vom 25.01.2021 hinreichend transparent und verständlich dargestellt.

Er beantragt zuletzt, nachdem er die Klage wegen einer Nebenforderung zurückgenommen hat,
was erkannt worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Anträge seien kaum verständlich und deshalb gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht hinreichend bestimmt. Auch sei der zweite Antrag im ersten enthalten. Sie meint ferner, hinreichend deutlich auf die Preiserhöhung und das Kündigungsrecht der Kunden hingewiesen zu haben. Auch wenn das Schreiben etwas unübersichtlich ausgefallen sei, vermöge dies einen Wettbewerbsverstoß nicht zu begründen.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Die Klageanträge sind hinsichtlich bestimmt gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Das ergibt sich bereits daraus, dass sie durch Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform in Gestalt des Schreibens vom 25.01.2021 gemäß Anlage K 2 konkretisiert werden. Auf die vorangestellte abstrakte Umschreibung der Rechtsverletzung kommt es nur insofern an, als damit klargestellt wird, dass die Klägerin mit dem Schreiben zwei gesonderte Rechtsverletzungen geltend macht und darauf zwei Unterlassungsansprüche stützt. Das ist auch zutreffend, weil die Beklagte durch den Inhalt des Schreibens sowohl Pflichten bei der Ankündigung der Preiserhöhung als auch Pflichten bei dem Hinweis auf ein Sonderkündigungsrecht aufgrund der Preiserhöhung verletzt.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß §§ 8 Abs. 1 und 3 Nr. 2, 3, 3a UWG in Verbindung mit § 41 Abs. 3 S. 1 EnWG.

Nach § 41 Abs. 3 S. 1 EnWG ist der Stromversorger zur rechtzeitigen sowie transparenten und verständlichen Information der Letztverbraucher über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte verpflichtet. Der Regelung kommt aber lediglich klarstellender Charakter zu, da bereits nach geltendem Recht die Kunden rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und ihre Rücktrittsrechte unterrichtet werden müssen (BT-Drucks. 17/6072, S. 85).

Bei § 41 Abs. 3 S. 1 EnWG handelt es sich um eine gesetzliche Vorschrift gemäß § 3a UWG, da diese erkennbar dazu bestimmt ist, im Interesse der Verbraucher als Marktteilnehmer das Marktverhalten der Beklagten als Stromanbieter zu regeln.

Die Beklagte hat im Schreiben vom 25.01.2021 die von ihr beabsichtigte Strompreiserhöhung als Vertragsänderung nicht hinreichend transparent und verständlich angekündigt. Erforderlich dafür wäre, dass dem Kunden sogleich auf der ersten Seite des Schreibens die wesentlichen Informationen, d.h. ein Hinweis auf die beabsichtigte Erhöhung und auch deren Umfang, in einem übersichtlichen Text in üblicher Schriftgröße mitgeteilt wird. Soweit gegebenenfalls dann noch zusätzliche, erläuternde Hinweise geboten sein sollten, können diese dann auf den weiteren Seiten erfolgen.

Diesen Anforderungen wird das streitgegenständliche Schreiben nicht gerecht.

Es enthält auf der ersten Seite zunächst in kleiner Schrift eine längere, allgemein gehaltene Erläuterung zur Strompreisbildung, die zudem ohne ersichtlichen Bezug auf ein Erhöhungsverlangen mit „Preis- und Vertragsinformation“ überschrieben ist. Auf der zweiten Seite des Schreibens befindet sich dann zunächst eine unübersichtliche tabellarische Darstellung der Preisentwicklung der einzelnen Strompreiskomponenten für drei Zeiträumen, die dann etwa in der Mitte dieser Seite wieder ohne besondere Hervorhebung in den Angaben „Allgemeiner Preis für Ihren Tarif“ mündet. Hier findet sich dann in der ganz rechten Spalte auch erstmals der neue Strompreis des Kunden in „Cent pro Kilowattstunde“, was sich allerdings nur aus der Systematik der Gesamtdarstellung erschließt, wonach die ganz rechte Spalte der Gesamttabelle Preisangaben „Cent/kWh“ ab 15.03.2021 enthalten soll. Ein weiterer, allerdings auch nur mittelbarer Hinweis auf die beabsichtigte Preiserhöhung erfolgt dann unter der Überschrift „Was heißt das für Sie als prima-

strom-Kunden?“. Auch hier wird aber nicht direkt eine Preiserhöhung angekündigt, sondern zunächst erst die vermeintlich verbraucherfreundliche Preispolitik der Beklagten dargelegt, um dann ohne ausdrücklichen Hinweis auf die nunmehr erforderliche Preiserhöhung lediglich auf die „neuen Preispunkte“ in der Preistabelle zu verweisen.

Die Transparenz der Ankündigung einer Preiserhöhung wird schließlich dadurch noch weiter geschmälert, dass die dritte Seite des Schreibens das Angebot einer Tarifänderung enthält. Zwar soll es sich offenbar um einen Tarifwechsel zur Vermeidung der Preiserhöhung handeln, obwohl der angebotene „Spezialtarif“ nur geringfügig unter dem Tarif gemäß Preiserhöhung liegt. Entscheidend ist aber, dass der Kunde aufgrund dieses hervorgehobenen Angebots auf der dritten Seite des Schreibens bei bloß flüchtiger Durchsicht des Textes und ohne intensivere Befassung damit den Anlass des Schreibens durchaus allein in dem Angebot des Spezialtarifs sehen kann und nicht eigentlich vorrangig als Ankündigung einer Preiserhöhung mit daran geknüpftem Angebot eines Tarifwechsels.

Die Beklagte hat darüber hinaus auch nicht hinreichend transparent auf das Sonderkündigungsrecht des Kunden hingewiesen.

Hier gilt für die Gesamtdarstellung dasselbe wie vorstehende für die Ankündigung der Preiserhöhung. Der erforderliche Hinweis auf das Kündigungsrecht ist zwar inhaltlich richtig am Ende der zweiten Seite unter der fettgedruckten Überschrift „Ihre Rechte kurz zusammengefasst“ enthalten. Allerdings befindet sich dieser Text in kleiner Schrift unter der oben beschriebenen Tabelle und auch unter dem Text zur Darstellung der Preiserhöhung unter der Überschrift „Was heißt das für Sie als primastrom-Kunden?“. Ist für den Kunden aber schon die Ankündigung eine Preiserhöhung nicht hinreichend transparent, so gilt das hier erst recht für den Hinweis auf ein sich daraus ergebendes Kündigungsrecht. Auch dieses erwartet der Kunde in dem unübersichtlichen Fließtext nicht, weshalb die Angaben leicht überlesen werden können, sofern der Kunden sich aufgrund der Unübersichtlichkeit mit dem Text überhaupt näher befasst.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs. 2, 269, 709 S. 1 ZPO.



Vorsitzender Richter
am Landgericht

Handelsrichterin

Handelsrichter

Verkündet am 21.03.2023

██████HSEkr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle